

Allgemeine Reisebedingungen

1. Anmeldung und Bestätigung

Die schriftliche Reiseanmeldung ist das verbindliche Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages. Bei Minderjährigen, im Folgenden Teilnehmer genannt, ist die Anmeldung vom gesetzlichen Vertreter, im Folgenden Vertragspartner genannt, zu unterschreiben. Mit der schriftlichen Buchungsbestätigung durch Wildfang e.V. gilt der Vertrag als abgeschlossen.

2. Zahlungsbedingungen

Innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziels überweist der Vertragspartner den gesamten Teilnehmerbeitrag. Wird der Betrag innerhalb dieser Frist nicht beglichen, so wird der Vertragspartner gemahnt. Jede schriftliche Mahnung wird mit 5,00 € berechnet. Werden Pflege- oder Entlastungsleistungen nach §39, §42 oder §45 SGB XI auf Grundlage einer Abtretungserklärung direkt mit der Pflegekasse abgerechnet, so gibt der Vertragspartner die entsprechenden Daten der Rechnungsstelle der Pflegekasse dem Wildfang e.V. an. Sollte die Pflegekasse die Leistungen nicht übernehmen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, den Gesamtpreis der Reise zu zahlen.

3. Leistungen und Preise

Dem Wildfang e.V. bzw. den Betreuenden der Reise obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflichtüber für die minderjährigen Teilnehmer. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass hierfür bereits vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände des Teilnehmers, z. B. Krankheiten, Notwendigkeit von Medikamenteneinnahme, Nahrungsbedürfnisse, Schwimmfähigkeit, Behinderung, Beeinträchtigung sowie von der Regelentwicklung abweichendes Verhalten, erforderlich ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem Wildfang e.V. diese Informationen auf den vom Wildfang e.V. vorgesehenen Formularen mitzuteilen. Der Wildfang e.V. behält sich vor, vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner diese Formulare ungeachtet einer Nachfrist nicht vollständig ausgefüllt beim Wildfang e.V. einreicht. Welche Reiseleistungen vereinbart sind, ergibt sich aus der Beschreibung auf der Website.

Die Reisepreise sind der Preisliste zu entnehmen. Die aktuelle Preisliste steht zum Download auf der Website zur Verfügung oder kann im Wildfang-Büro angefordert werden.

4. Preisänderung nach Vertragsschluss

Wildfang e.V. kann den Reisepreis einseitig erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger oder
- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder
- c) Änderungen der für die betreffenden Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Wildfang e.V. hat den Vertragspartner auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Vertragspartners nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt.

Sieht der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vor, kann der Vertragspartner eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die oben genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Wildfang e.V. führt.

Erfolgt eine Preiserhöhung aus anderen als unter 4a bis 4c genannten Gründen oder übersteigt sie 8 Prozent des Reisepreises, kann Wildfang e.V. eine Erhöhung nicht einseitig vornehmen. Stattdessen kann der Wildfang e.V. dem Vertragspartner eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Vertragspartner innerhalb einer vom Wildfang e.V. bestimmten Frist

1. das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder
2. seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Reagiert der Vertragspartner auf die Mitteilung des Wildfang e.V. nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt die mitgeteilte Preiserhöhung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Vertragspartner (Kunden)

Tritt der Vertragspartner vom Reisevertrag zurück oder tritt der Teilnehmer die Reise nicht an, so kann Wildfang e.V. Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Ein Rücktritt vom Reisevertrag ist durch den Vertragspartner schriftlich zu erklären.

Stornierungskosten:

Bei Absage einer Ferienreise innerhalb von Deutschland

- 40 Tage bis 20 Tage vor Reisebeginn = 30% d. Reisepreises
- 19 Tage bis 14 Tage vor Reisebeginn = 50% d. Reisepreises
- 13 Tage bis 07 Tage vor Reisebeginn = 80% d. Reisepreises
- 06 Tage bis 00 Tage vor Reisebeginn = 90% d. Reisepreises

Wird ein neuer Teilnehmer als Ersatz zu den gleichen Konditionen benannt und akzeptiert Wildfang e.V. diesen Teilnehmer, weil er in Alter, Geschlecht und Besonderheiten mit dem zu ersetzenden Teilnehmer übereinstimmt, so fallen lediglich die Kosten für die Bearbeitung, in Höhe von 50,00 € an.

Bei Absage einer Auslands- und / oder Flugreise ist die Stornierung der Reise bis 60 Tage vor Reisebeginn kostenfrei. Bei Absage 60 Tage bis 20 Tage vor Reisebeginn werden 30% des Reisepreises fällig. Die übrigen Stornierungskosten sind denen einer Ferienreise innerhalb Deutschlands gleich.

Bei Absage einer Wochenendreise:

- 14 Tage bis 7 Tage vor Reisebeginn = 50% d. Reisepreises
- 06 Tage bis 00 Tage vor Reisebeginn = 90% d. Reisepreises

Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass aus dem Abbruch oder Nichtantritt der Reise etwaige Anspruchsberechtigungen der Pflegekasse oder anderer bezuschussender Stellen wegfallen können. Die daraus resultierende etwaig weggefallene Voll- oder Teilfinanzierung der Reise wird dem Vertragspartner ganz oder teilweise in Rechnung gestellt.

6. Rücktritt, Kündigung durch Wildfang

Wildfang e.V. kann in folgenden Fällen vom Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten:

- wenn der Vertragspartner die Teilnehmerinformationen, wie Fragebogen und Einverständniserklärungen, ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist nicht beim Wildfang e.V. eingereicht hat.

- bis zwei Wochen nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn erkennbar ist, dass - etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme des angemeldeten Minderjährigen mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Minderjährigen, die anderen Teilnehmer oder den Wildfang e.V. verbunden ist.
- 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen oder 7 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Reise nicht erreicht wird. Der Vertragspartner erhält in diesem Fall den gezahlten Reisepreis zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.
- die Bedingungen am Reiseziel für die Teilnehmer eine Gefahr darstellen würden
- das zur Betreuung des Teilnehmers nötige Betreuungspersonal nicht zur Verfügung steht.

Wildfang e.V. kann nach Abschluss des Reisevertrages vom Reisevertrag zurücktreten, wenn für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Reise wesentliche persönliche Umstände des Teilnehmers bekannt werden und dadurch eine geordnete oder sichere Durchführung der Reise für den Teilnehmer oder die anderen Teilnehmer nicht gewährleistet ist.

Der Wildfang e.V. bzw. der Campleiter der Reise kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der Campleitung so nachhaltig stört, dass der Wildfang e.V. seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmern der Reise oder die weitere schadensfreie Durchführung der Reise nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der Teilnehmer ungeachtet der Abmahnung der Campleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des Teilnehmers nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Wildfang e.V. den Anspruch auf den vollen Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Kosten anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Grundlage für den Anspruch des Wildfang e.V. ist der Gesamtreisepreis, ungeachtet, ob oder in welcher Höhe eine Voll- oder Teilfinanzierung durch die Pflegekasse oder eine andere bezuschussende Stelle geschieht. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass aus dem Abbruch oder Nichtantritt der Reise etwaige Anspruchsberechtigungen der Pflegekasse oder anderer bezuschussender Stellen wegfallen können. Die daraus resultierende etwaig weggefallene Voll- oder Teilfinanzierung der Reise wird dem Vertragspartner ganz oder teilweise in Rechnung gestellt.

7. Änderungen durch Wildfang

Wildfang e.V. kann aufgrund besonderer Ereignisse oder pädagogischer Situationen das Programm ändern.

8. Haftung der Reiseagentur

Wildfang e.V. haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- die gewissenhafte Reisevorbereitung
- die Auswahl der Betreuenden
- die Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung

Wildfang e.V. haftet insbesondere nicht

- für Schäden durch Fremdverschulden
- für Eigenverschulden der Teilnehmer dadurch, dass den Weisungen der Reiseleitung nicht Folge geleistet wird
- bei Verlust von Wertsachen / Taschengeld

9. Gesundheits-, Pass- und Visavorschriften

Auf einigen Fahrten ist eine ärztliche Bescheinigung über die Reisetauglichkeit und darüber notwendig, dass der Teilnehmer frei von ansteckenden Krankheiten (z.B. Kopfläusen) ist. Nähere Informationen darüber sind in den Reiseunterlagen zu finden. Für Auslandsreisen gilt, dass jeder Teilnehmer im Besitz gültiger Reisedokumente mit Lichtbild sein muss. Bei Nichtvorlage gültiger Reisedokumente am Abreisetag erfolgt keine Mitnahme.

10. Datenschutz

Mit der Speicherung der für die Reise erforderlichen Daten erklären sich die gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers einverstanden.

11. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.